

Aus dem Inhalt von Heft 01/2020:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

Beiträge

Den Auftakt des 122. Jahrgangs bilden drei Referate der vergangenen Jahrestagung aus dem Fachausschuss Urheber- und Verlagsrecht. In der Reihenfolge der Normen der DSM-RL behandelt Malte Stieper zunächst das Verhältnis der verpflichtenden Schranken der DSM-RL zu den optionalen Schranken der InfoSoc-RL. So normiert die DSM-RL verbindliche Vorgaben für Ausnahmen und Beschränkungen für das Text und Data Mining, Nutzungen zu Unterrichtszwecken und die Bestandserhaltung von Kulturerbeeinrichtungen.

Katharina de la Durantaye untersucht sodann die Art. 8 bis 12 der DSM-RL, die der Verbesserung der Lizenzierungspraxis und der Gewährung eines breiteren Zugangs zu Inhalten dienen. Während Art. 8 bis 11 der Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, kollektive Lizenzvergaben mit erweiterter Wirkung speziell für vergriffene Werke und sonstige Schutzgegenstände zu schaffen, dürfen die Mitgliedstaaten nach Art. 12 DSM-RL derartige Lizenzvergaben generell für Fälle vorsehen, in denen individuelle Lizenzen de facto nicht erworben werden können. Die Autorin vergleicht beide Normenkomplexe und zeigt komplexe Umsetzungsfragen auf.

Erstmals sieht eine Harmonisierungsrichtlinie urhebervertragsrechtliche Vorschriften vor. Die neuen Regeln werden mit den umstrittenen Projekten wie der Einführung eines Presseverlegerleistungsschutzrechts, einer Haftungserweiterung für Sharing-Plattformbetreiber und einer Regelung zur Verlegerbeteiligung am Aufkommen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen kombiniert. Karl-Nikolaus Peifer lotet aus, welche Umsetzungen im Bereich des Urhebervertragsrechts und der Verlegerbeteiligung erforderlich sind und welche Optionen darüber hinaus bestehen.

Im Spannungsfeld zwischen Gesellschaftsrecht und Wettbewerbs-/Immaterialgüterrecht steht der Beitrag von Gottlieb Wick. Es geht um die Änderung des Haftungsmaßstabs des Geschäftsführers im Wettbewerbsrecht durch das BGH-Urteil des I. Zivilsenats „Geschäftsführerhaftung“ aus dem Jahr 2014, indem der BGH bewusst eine Diskrepanz zur Haftung des Geschäftsführers bei Verletzung von Immaterialgüterrechten – wie etwa den technischen Schutzrechten aber auch Kennzeichenrechten – geschaffen hat. Der Autor prüft, ob diese Divergenz mit der Systematik der jeweiligen Rechtsgebiete im Einklang steht oder ob eine Anpassung der momentan geltenden Haftungsmaßstäbe erforderlich ist.

Einen Überblick über die jüngste BGH- und BPatG-Rechtsprechung zur patentrechtlichen Zwangslizenz gibt Martin Stierle anlässlich von **BGH „Alirocumab“** (GRUR 2019, 1038).

Und Karl-Nikolaus Peifer analysiert in seinem Beitrag zur Rechtsprechung die Grundsatzentscheidungen des **BVerfG „Recht auf Vergessen I und II“** (abgedruckt in diesem Heft auf S. 74 ff. und 88 ff.). Nach Einschätzung des Autors dürfte „der neue Klassiker vom **Karlsruher Schlossplatz**“ einen Meilenstein der Grundrechtsdogmatik und der Dogmatik im Bereich des Persönlichkeitsschutzes gelegt haben.

Aus dem Rechtsprechungsteil

Der BGH hatte sich in „Valentins“ erneut mit Grundsatzfragen der Markenlizenz zu befassen. Louis Pahlow weist in seiner Anmerkung darauf hin, dass sich der BGH zum einen erneut zur Auslegung und Begründung lizenzvertraglicher Rechtspositionen äußert; zum anderen erkennt das Gericht eine isolierte Abtretung von Kündigungsrechten aus einem Lizenzvertrag an, ohne dass der Lizenznehmer zustimmen muss, was er mit dem Sukzessionsschutz des § 30 V MarkenG begründet.

Auf die Vorlage des BGH „Deutscher Balsamico“ hat der EuGH entschieden, dass die Bezeichnung eines aus badischen Weinen hergestellten Essigs als „Balsamico“ zulässig ist. Nach dem Urteil erstreckt sich der Schutz der geografischen Ursprungsbezeichnung „Aceto Balsamico die Modena“ nicht auf die Verwendung ihrer einzelnen geografischen Begriffe „aceto“ und „balsamico“.

Neben den von Peifer besprochenen Beschlüssen des BVerfG „Recht auf Vergessen I und II“ ist in der Rubrik Persönlichkeits-/Medien- und Datenrecht der für die amtliche Sammlung bestimmte Beschluss des VI. Zivilsenats des BGH (VI ZB 39/18) abgedruckt. Danach fallen Rechtsverletzungen, die über den Facebook-Messenger begangen werden, möglicherweise doch in den Anwendungsbereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), so dass ein Auskunftsanspruch nach § 14 III TMG auf die Daten der Tatbeteiligten besteht. Nach der „Segelanweisung“ des BGH hat das Ausgangsgericht nun zu prüfen, ob Facebook Messenger ein Telemedium iSv § 2 S. 1 Nr. 1 TDG ist.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen
Ihre

Birgit Rhaese
GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe
ZUM INHALT

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: beck-shop.de/eah